



KINDERGARTEN MERKBLATT 2025/2026

KINDERGARTENSTANDORTE IN DER GEMEINDE SEIERSBERG-PIRKA

Die Gemeinde Seiersberg-Pirka betreibt ab dem Betreuungsjahr 2025/2026, verteilt auf das gesamte Gemeindegebiet 7 Kindergärten mit insgesamt 16 Kindergartengruppen in denen die Kinder von qualifiziertem Fachpersonal auf höchstem Niveau in ihrer Entwicklung begleitet und gefördert werden.

Kindergarten Heidenreich

Heidenreichring 41, 8054 Seiersberg-Pirka
0664 / 83 08 408

Kindergarten Dorfstraße

Dorfstraße 22, 8054 Seiersberg-Pirka
0664 / 84 10 307

Kindergarten Premstätterstraße

Premstätter Straße 7, 8054 Seiersberg-Pirka
0664 / 84 10 466

Kindergarten Rauscherstraße- Dorfplatz

Rauscherstraße 3, 8054 Seiersberg-Pirka
0664 / 84 10 308

Kindergarten Sandgrubenweg

Sandgrubenweg 15, 8055 Seiersberg-Pirka
0664 / 85 70 631

Kindergarten Spenglergasse

Spenglergasse 6, 8073 Seiersberg-Pirka
0664 / 84 10 465

Kindergarten Schlarweg

Schlarweg 7, 8055 Seiersberg-Pirka

Genauere Informationen über unsere Kindergärten erhalten Sie unter www.gemeindekurier.at.

MINDESTALTER FÜR EINE AUFNAHME IM KINDERGARTEN

Ein Kindergartenbesuch ist nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in der Steiermark **ab dem vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes** möglich.

Jene Kinder, die noch **vor dem 30.04.2026 drei Jahre alt** sind, können mit dem jeweils auf den 3. Geburtstag folgenden Monatsersten in das laufende Kinderbetreuungsjahr einsteigen sofern eine Vormerkung im Kinderportal getätigt wurde und in weiterer Folge bei der Anmeldung in der Gemeinde ein Platz vergeben werden konnte.

VERPFLICHTENDES KINDERBETREUUNGSJAHR

Den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgesetzes (§ 36) entsprechend, sind alle Kinder, die mit Stichtag 1. September des betreffenden Kindergartenjahres fünf Jahre alt sind, zum Besuch eines Kindergartens verpflichtet.

Der halbtägige Kindergartenbesuch umfasst mindestens 20 Stunden pro Woche und ist von September bis Juni mit Ausnahme der Schulferien verpflichtend. Ergänzend zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen kann auch ein Urlaub im Umfang von 5 Wochen in Anspruch genommen werden. Der Besuch des Kindergartens ist für Fünfjährige am Vormittag kostenlos.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung sind:

1. Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, vorzeitig besuchen;
2. Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, vorliegen, sofern gemäß Abs. 3



festgestellt wird, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zu einer unzumutbaren Belastung für das Kind führen würde;

3. Kinder, bei welchen gemäß Abs. 3 festgestellt wird, dass aus medizinischen Gründen der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen würde;
4. Kinder, bei welchen gemäß Abs. 3 festgestellt wird, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund der Entfernung der Einrichtung von ihrem Wohnort oder aufgrund der Wegverhältnisse zu einer unzumutbaren Belastung führen würde;
5. Kinder, bei denen die Verpflichtung durch die Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden erfüllt wird;
6. Kinder, bei denen gemäß Abs. 5 festgestellt wird, dass die Verpflichtung durch die Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung erfüllt wird.

KRITERIEN ZUR VERGABE VON KINDERGARTENPLÄTZEN

Nach Einlangen der Vormerkungen durch das Kinderportal werden die gesonderten Anmeldeunterlagen durch die Gemeinde Seiersberg-Pirka versandt und Sie werden aufgefordert Dienstgeberbestätigungen beider Erziehungsberechtigten und die Kopie des Impfpasses Ihres Kindes an die Verwaltung der Gemeinde zu übermitteln. Über die Vergabe der Kindergartenplätze wird danach mittels vom Gemeinderat beschlossenen Punktesystem entschieden.

Bei Falschangabe von Daten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten kann ein bereits zugesagter bzw. bestehender Betreuungsplatz des Kindes durch die Gemeinde widerrufen werden.

Das Punktesystem berücksichtigt folgende Kriterien:

1. **Hauptwohnsitz** des Kindes und der Eltern in der Gemeinde Seiersberg-Pirka.
2. **Berufstätigkeit** der Erziehungsberechtigten sowie die Höhe des Beschäftigungsausmaßes. Ausbildungen, Weiterbildungen, Bildungskarenz etc. werden ab einer Mindestdauer von 3 Monaten zu 20 Wochenstunden als Beschäftigung gewertet, sofern mehr Wochenstunden absolviert werden, muss dies mittels Kursbestätigung der Ausbildungsleitung belegt werden und wird in weiterer Folge wie eine Beschäftigung gewertet. Wird zusätzlich zur Dienstzeit ein Kurs absolviert, wird dieser nur gewertet, wenn die gesamte Dienstzeit und Kurszeit mindestens 20 Wochenstunden beträgt. Nach Abschluss solcher Fortbildungen kann der bestehende Kindergartenplatz höchstens für den verbleibenden Monat, in dem die Fortbildung endet, und den darauf folgenden Monat aufrechterhalten werden. Kann in diesem Zeitraum eine neuerliche Fortbildungsbestätigung bzw. eine Anstellungsbestätigung erbracht werden, bleibt der Betreuungsplatz bestehen, ansonsten wird der Kindergartenplatz anderweitig an berufstätige Erziehungsberechtigte vergeben.
3. **Das Alter des Kindes** ist entscheidend bei der Aufnahme. Gemäß Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz werden bei der Vergabe der Betreuungsplätze jene Kinder bevorzugt berücksichtigt, die dem Schuleintrittsalter am nächsten stehen. 5-jährige Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt müssen aufgenommen werden.

Des Weiteren kommt die gesetzliche Bestimmung betreffend Masernstatus § 28 (2,3) des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes zur Anwendung. Wird im Zuge der Anmeldung kein Impfpass vorgelegt, kann dies als „nicht geimpft“ gewertet und als zu werden.

Im Fall von auftretenden diesbezüglichen Erkrankungen in der Betreuungseinrichtung, für die keine Immunität vorliegt, kann das Kind gemäß Epidemiegesetz § 6, vom Kindergarten ausgeschlossen werden.



AUSTRITT AUS DEM KINDERGARTEN

Ein vorzeitiger Austritt aus dem Kindergarten ist der Leitung des Kindergartens und in weiterer Folge der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.

Die Gemeinde als Erhalter der Kindergärten hat das Recht, das Betreuungsverhältnis auch während des laufenden Kinderbetreuungsjahres unter Berücksichtigung der beschlossenen Fristen, jedoch jeweils zum Monatsletzten zu beenden oder abzuändern, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Ein Unverträglichkeitsverhältnis des Kindes (Abneigung) zum Kindergarten.
- b) Bei einem Wohnortswechsel in eine andere Gemeinde kann der bestehende Kindergartenplatz bis zum Ende des Monats und das darauffolgende Monat, in dem der Umzug stattfindet, beibehalten werden.
- c) Im Falle einer erneuten Karenz kann ein bereits bestehender Kindergartenplatz in Ganztagesform längstens bis zum Ende des Monats, in dem die Niederkunft erfolgt und für den darauffolgenden Monat gewährt werden. Auf diese Weise erhalten Eltern trotz des Mutterschutzes vor der Geburt Unterstützung. Danach wird der Kindergartenplatz in eine halbtägige Betreuung umgewandelt.
- d) Bei Arbeitslosigkeit kann ein bestehender Kindergartenplatz in Ganztagesform lediglich bis zum Ende des Monats, in dem die Arbeitslosigkeit eintritt gewährt werden. Danach wird der Platz, für die beiden darauffolgenden Monate in eine halbtägige Betreuungsform umgewandelt. Sollte danach noch keine neue Beschäftigung nachgewiesen werden können, wird der Betreuungsplatz an vorgemerkte Kinder von berufstätigen Eltern vergeben.
- e) Eine Erkrankung des Kindes, die den Besuch des Kindergartens unzumutbar macht bzw. wenn das Kind durch den erhöhten zeitlichen Betreuungsaufwand oder durch die fehlenden medizinischen Fähigkeiten und Kompetenzen des Kindergartenpersonals nicht im erforderlichen Ausmaß betreut werden kann.
- f) Die Gemeinde kann gemäß § 28 Abs. 2 lit c) Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz idgF. ein Kind vom Besuch ausschließen, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.

ÖFFNUNGSZEITEN, TÄGLICHE BETREUUNGSZEIT

Die Kindergärten sind generell von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. In Ausnahmefällen ist eine Betreuung ab 06:30 Uhr in den Kindergärten nach Absprache mit der Leiterin möglich. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen. Hinsichtlich der täglichen Betreuungszeiten stehen die nachfolgenden Varianten zur Verfügung:

- **Halbttag:** täglich maximal 6 Stunden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr, kein Essen.
- **Ganzttag:** täglich 8 Stunden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, zuzüglich Essen.
- **Ganzttag: erweitert:** täglich maximal 10 Stunden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, zuzüglich Essen.

Kinder müssen an fünf Tagen pro Woche für die gleiche tägliche Stundenanzahl (grundsätzlich mindestens fünf Stunden) und zu den gleichen täglichen Zeiten angemeldet sein. Die Halbtagskinder dürfen laut gesetzlichen Vorgaben 6 Stunden (bis maximal 13:00 Uhr), die Ganztagskinder, 8 Stunden und die erweiterten Ganztagskinder 10 Stunden im Kindergarten verbleiben.

Wir bitten Sie dringend, die Anwesenheitszeiten und die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen einzuhalten!



Ein **Wechsel der Betreuungsform** während des Kindergartenjahres kann nur in Ausnahmefällen mit Beginn des folgenden Monats und unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender Platz verfügbar ist und nach entsprechendem Antrag mittels Betreuungsformänderungsformular (im Kindergarten erhältlich) erfolgen.

Die Ferienzeiten (Haupt-, Weihnachts- und Osterferien), ausgenommen die Semesterferien, sind gleich wie in der Schule geregelt. Für verbleibende Feiertage bzw. Fenstertage wird jährlich eine Erhebung hinsichtlich des Betreuungsbedarfs durchgeführt.

KOSTEN, SOZIALSTAFFEL

Die Kosten für einen Kindergartenplatz variieren je nach der Betreuungsdauer Ihres Kindes im Kindergarten (Halbtags oder Ganztags) sowie dem Alter.

In den Kindergärten der Gemeinde Seiersberg-Pirka kommt das Modell der **sozial gestaffelten Elternbeiträge** zur Anwendung. Das heißt: Die Gemeinde verrechnet die vom Land Steiermark festgelegten Elternbeiträge, dabei werden je nach Jahres-Familiennettoeinkommen entsprechende sozial gestaffelte Rabatte auf gesonderten Antrag gewährt.

Ohne die Berücksichtigung der sozial gestaffelten Förderung (und ohne das separat verrechnete Mittagessen, für das keine Förderung beantragt werden kann) werden von 01.09. bis 30.06., 10 x pro Betreuungsjahr, folgende Elternbeiträge vorgeschrieben:

- | | | |
|---|---------------|-----------------|
| • Halbtag (max. 6h/ Tag bis 13:00 Uhr) | Monatsbeitrag | 176,25 € |
| • Ganztage (8h/Tag) | Monatsbeitrag | 235,00 € |
| • Ganztage erweitert (max. 10h/Tag) | Monatsbeitrag | 293,75 € |

Bitte entnehmen Sie alle weiteren Details zu den "Sozial gestaffelten Elternbeiträgen für das Kinderbetreuungsjahr 2025/26" von unserer Webseite www.gemeindekurier.at Kinder & Jugend / Kindergarten / Dokumente.

Zur Inanspruchnahme des sozial gestaffelten Elternbeitrags ist auf jeden Fall **bis spätestens 30.06. jedes Jahres** ein entsprechender Antrag bei der Gemeinde zu stellen und die Nachweise über das gesamte Familien-Jahreseinkommen des Vorjahres vorlegen.

Fünffährige Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr, können den Kindergarten bis zu 6 Stunden täglich (Halbtage) kostenfrei besuchen. Wenn Sie einen Ganztagesplatz in Anspruch nehmen, wird die entsprechende Differenz zum Halbtagestarif zusätzlich berechnet.

Fehlt ein Kind längere Zeit, so kann eine Rückzahlung des Beitrages nicht geleistet werden, da die Ausgaben der Gemeinde dadurch nicht verringert werden.

Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in Höhe von € 3,00 pro Mahnung und Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. verrechnet.

ESSEN

Bei der Betreuungsform „Halbtage“ ist die Konsumation eines Mittagessens nicht möglich. Bei den Betreuungsformen „Ganztage“ und „Ganztage erweitert“ ist ein Mittagessen automatisch vorgesehen. Ein gesundes, ausgewogenes Mittagessen, vitaminreich und mit möglichst vielen regionalen Zutaten aus der Steiermark wird von der Firma „Contento“ täglich frisch gekocht und an unsere Betreuungseinrichtungen geliefert.

Die **aktuellen Essenspreise** für alle Menüs entnehmen Sie bitte der Gemeinde Homepage.

Die organisatorische Abwicklung des Mittagessens für Ihr Kind (Abbestellungen etc.) erfolgt im jeweiligen Kindergarten. Wird das Mittagessen für jene Tage, an denen ein Kind den Kindergarten



nicht besucht, bis 15:00 Uhr des Vortages über das Elternkommunikationsportal abbestellt, so werden für diesen Tag keine Kosten für das Essen verrechnet. Erfolgt die Abbestellung nicht rechtzeitig, müssen die jeweiligen Kosten in Rechnung gestellt werden. Damit für das Kind am ersten Tag, an dem es den Kindergarten wieder besucht, ein Essen bereitgestellt werden kann, muss ebenfalls bis spätestens 15:00 Uhr des Vortages die Rückkehr in den Kindergarten bekannt gegeben sowie ein Essen im Elternkommunikationsportal bestellt werden.

LEISTUNGEN DES KINDERGARTENS

Die Kindergärten der Gemeinde Seiersberg-Pirka bieten den Kindern ein pädagogisch wertvolles Umfeld mit individuellen Spiel- und Betätigungsmöglichkeiten. Geschultes pädagogisches Personal sorgen für Aufsicht und pädagogische Spielführung in der Kindergemeinschaft. Die Familienerziehung kann dadurch nicht ersetzt, sondern nur unterstützt werden. Deshalb ist die gute Zusammenarbeit mit dem Elternhaus unerlässlich. Die Einteilung des Tagesablaufes (Spiel- und Ruhezeiten, Aufenthalt im Freien, den Beschäftigungsplan und Festgestaltung) bestimmt die Kindergartenleiterin.

ELTERNPFLICHTEN:

§ 31 des Steiermärkisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz idGF. lautet:

Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

(1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Pflicht, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig im Sinne des § 13 Abs. 2 abzuholen oder dafür zu sorgen, dass diese Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.

(2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung der vom Erhalter festgesetzten Öffnungszeiten sowie über das Betriebsjahr regelmäßig erfolgt und die verpflichtenden Anwesenheitszeiten gemäß § 32 eingehalten werden. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) hiervon die Leitung ehestmöglich zu benachrichtigen.

(3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den vom Erhalter festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter den vom Erhalter festgesetzten Bedingungen regelmäßig zu entrichten.

(4) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung fieberfrei und frei von ansteckenden Krankheiten besuchen.

Sollten Kinder trotzdem krank im Kindergarten anwesend sein, sehen wir uns veranlasst, das Kind unverzüglich abholen zu lassen.

Dem Kindergartenpersonal ist jegliche Verabreichung von Medikamenten an die Kinder untersagt.

AUFSICHTSPFLICHT BEI FESTEN UND VERANSTALTUNGEN

Im Zuge der Durchführung von Festen und Veranstaltungen, bei denen auch betriebsfremde Personen anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht für die Kindergartenkinder grundsätzlich dem Kinderbetreuungspersonal.

Finden derartige Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung statt und sind Kinder in Begleitung der Eltern, Erziehungsberechtigten oder sonstiger geeigneter und mit der Aufsicht betrauter Personen anwesend, so sind diese zur Beaufsichtigung ihrer Kinder verpflichtet.



ALLGEMEINES:

Wir bitten Sie telefonische Anfragen ausnahmslos in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr im jeweiligen Kindergarten zu tätigen.

Unser pädagogisches Fachpersonal führt pro Kinderbetreuungsjahr mindestens ein verpflichtendes strukturiertes Gespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zum Austausch über das Kind und dessen Entwicklungsprozesse durch.

Ausführliche Besprechungen während der Hauptkindergartenzeit (vormittags) sind nicht möglich. Vormittags liegt das Hauptaugenmerk des Betreuungspersonals auf der Betreuung der Kinder. Zu Randzeiten oder an den Nachmittagen (gegen Terminvereinbarung) steht Ihnen das Kindergartenpersonal gerne für Gespräche zur Verfügung.

Der Besuch von Elternabenden, ist besonders wichtig, da allgemeine Erziehungsfragen und Schwerpunkte im Betreuungsjahr besprochen werden. Termine werden jeweils im Kindergarten angekündigt.

Die Kinder müssen von verantwortlichen Begleitpersonen in den Kindergarten gebracht und an das Fachpersonal übergeben werden. Die Kindergartenpädagogin ist verpflichtet, sie nach Kindergartenschluss nur Verantwortlichen, ihr bekannten Erwachsenen, zu übergeben.

KOMMUNIKATIONSPLATTFORM

Der Informationsaustausch zwischen dem Fachpersonal der Einrichtung und den Eltern erfolgt neben dem persönlichen Kontakt über die Kommunikationsplattform „**KIDSFOX**“.

„KIDSFOX“ ist ein Messenger und digitaler Assistent zugleich, der das Personal der Einrichtung sicher, effizient und einfach mit den Eltern kommunizieren lässt. Das „digitale Mitteilungsheft“ kann sowohl mit dem Webbrowser des Computers als auch mittels einer WebApp am Smartphone oder Tablet (Android & Apple/iOS) genutzt werden. Hierbei werden die wichtigsten Informationen ohne Umwege an die Eltern bzw. Leiterin übermittelt und diese können darauf sofort reagieren. Mittels Kommunikationsplattform können Kinder bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit unkompliziert vom Kindergartenalltag abgemeldet werden.

„Kidsfox“ verarbeitet die Daten DSGVO-konform, in streng zertifizierten Datenzentren in der Europäischen Union. Für die Kommunikation über „Kidsfox“ müssen keine privaten Kontaktdaten ausgetauscht werden.

DATENSCHUTZ

Die Erziehungsberechtigten stimmen mit ihrer Unterschrift zu, dass die angegebenen persönlichen Daten zur eigenen Person und zur Familie, nämlich Familienstatus, Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, durch die Gemeinde Seiersberg- Pirka zum Zwecke der Anmeldung des Kindes für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Seiersberg-Pirka verarbeitet und an den Anbieter der Verwaltungssoftware „ICM for Kids“, die Firma EUVIC Software GmbH, Ungargasse 37, 1030 Wien sowie an die Kinderbetreuungseinrichtung weitergegeben werden.

Des Weiteren dienen die Daten dem Vollzug der Bestimmungen des Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl Nr. 22/2000 idGF. und des Stmk. Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl Nr. 23/2000 idGF. durch Eingabe in die hierfür vorgesehene Software des Landes Steiermark. Die Datenschutzerklärung der Gemeinde Seiersberg-Pirka ist öffentlich und kann jederzeit über die Homepage der Gemeinde unter www.gemeindekurier.at eingesehen werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich bei der Gemeinde Seiersberg-Pirka, Hauptplatz 1, 8054 Seiersberg-Pirka widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.



seiersberg  pirka

BEZIRK GRAZ-UMGEBUNG

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Einrichtung mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen. Dazu zählen insbesondere Kleidungsstücke, Brillen, Schmuck, Spielsachen, Geld und sonstige persönliche Gegenstände.

Der Bürgermeister:

Werner Baumann
(elektronisch gefertigt)